

BSU-DO/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 434-01/85

Entwurf eines BG, mit dem
das Rinderleukosegesetz
geändert wird;

Stellungnahme

p *15. MRZ 85*

Datum: 15. MRZ. 1985

Verfollt: 15. MRZ. 1985 *Fromer*

Dr. Klerwai

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 W i e n

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellung zu übermitteln, die er zu dem vom BMGU in seinem Schreiben vom 25. Jänner 1985, Z1 IV-50.972/3-1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rinderleukosegesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1985 03 12

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wach



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 434-01/85

Entwurf eines BG, mit dem
das Rinderleukosegesetz
geändert wird;

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 25. Jänner 1985, Z1 IV-50.972/3-1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rinderleukosegesetz geändert wird und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Dem Ministerratsbeschluß aus dem Jahre 1950 (BKA Z1 22.100-2a 1950 bzw Pkt 11 des Beschlußprotokolls Nr 191, Z1 685-PrM/50), der auf eine Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Beratung des Tätigkeitsberichtes des RH für das Verwaltungsjahr 1948 zurückgeht, ist zu entnehmen, daß jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme Kostenberechnungen anzuschließen sind.

Die vom BMGU in den Erläuterungen zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf abgegebene Erklärung, wonach für den Bund kein finanzieller Mehraufwand entstehe, weil infolge der günstigen Entwicklung der Seuchelage der durch die Erhöhung der Ausmerzentschädigung

- 2 -

erforderliche Mehraufwand im Gesamtbetrag der für die Bekämpfung von Tierseuchen zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes seine Bedeckung findet, vermag aber die aufgrund des erwähnten Ministerratsbeschlusses erforderlichen Angaben über die bei der Vollziehung des Gesetzentwurfes anfallenden Kosten (einschließlich der dazugehörenden Kostenrechnungen) nicht zu ersetzen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1985 03 12

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
back